

## Naturschutzgebiet Nr. 10 - "Schneeberggipfel"

Bayerischer Regierungsanzeiger 1941 Ausgabe 140 / 141 / 142

**Verordnung  
des Regierungspräsidenten in Ansbach  
vom 2.5.1941 Nr. 2840a 26,  
über das "Naturschutzgebiet Schneeberg-  
gipfel" in der Gemarkung Forstbezirk  
Weißenstadt, Landkreis Wunsiedel**

**Zuletzt geändert durch Verordnung vom  
22. Oktober 2001 (OFRABI S. 209)**

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

### § 1

Der rund 5,5 ha nördlich von Fichtelberg liegende Schneeberggipfel in der Gemarkung Forstbezirk Weißenstadt südlich Bezirk Wunsiedel wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

### § 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 40,1393 ha und umfaßt in der Gemarkung Forstbezirk Weißenstadt südlich die Distrikte 9 b (Backöflein) und 12 c (Brunftplatz).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25.000 und eine Katasterhandzeichnung 1:5.000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Ansbach, dem Regierungsforstamt in Bayreuth und der unteren Naturschutzbehörde in Wunsiedel.

### § 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, mit Kraftfahrzeugen zu fahren, zu lagern, zu zelten, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuerwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen, oder die Bodengestalt einschl. der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) Bild- und Schrifftafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- h) Gegenstände jeder Art feilzuhalten.

#### § 4

(1) Unberührt bleibt:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- b) die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung und Nutzung.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

#### § 5

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 473, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 294), kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

#### § 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Bayerischen Regierungsanzeiger in Kraft.

Ansbach, den 2.5.1941.

Der Regierungspräsident  
- als höhere Naturschutzbehörde -  
I.V.: Bernreuther